

Dr. Skirgailė Žalimienė
Universität Vilnius,
Oberster Verwaltungsgerichtshof Litauens

DIE RECHTSPRECHUNG DES KONSTITUCINIS TEISMAS ZUR BETEILIGUNG LITAUENS AN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

1. Die Hauptaufgabe des Verfassungsgerichts ist die Sicherstellung der Hoheit der nationalen Verfassung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe übt das Verfassungsgericht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderer Rechtsakte aus und stellt auf diese Weise die Hoheit der Verfassung sicher.

2. Es ist zu vermerken, dass auch der Seimas in Litauen am 13. Juli 2004 ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung der Republik Litauen mit einem Akt „über die Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union“ verabschiedete. Mit dessen Artikel 1 ergänzte man die Verfassung um den Verfassungsakt der Republik Litauen „Über die Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union“ - einen Bestandteil der Verfassung der Republik Litauen (Artikel 150 der Verfassung). Der erwähnte Verfassungsakt trat am 14. August 2004 in Kraft. Es wurde damit die Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union verfassungsrechtlich begründet.

3. Gemäß dem Absatz 2 des Verfassungsaktes „Über die Mitgliedschaft der Republik Litauen in der Europäischen Union“ sind die Normen des EU-Rechts ein Bestandteil des Rechtssystems der Republik Litauen. Es wird in diesem Teil des Verfassungsaktes festgelegt, dass, soweit die Gründungsverträge der Europäischen Union es vorsehen, die Normen der Europäischen Union unmittelbar angewandt werden, und sie im Falle einer Kollision der Rechtsnormen Vorrang vor den Gesetzen der Republik Litauen und anderen Rechtsakten haben.

4. In dem Beschluss vom 14. März 2006 konstatierte das Verfassungsgericht eine Kollisionsregel. Diese Regel verankert nach der Auffassung des Verfassungsgerichts den Anwendungsvorrang von Rechtsakten der Europäischen Union in den Fällen, in

denen die Bestimmungen der Europäischen Union mit der in den nationalen Rechtsakten der Republik Litauen, außer der Verfassung selbst, festgesetzten juristischen Regelung konkurrieren.

5. Das Verfassungsgericht lehnte auch in dem Beschluss vom 21. Dezember 2006 einen Vorrang des Gemeinschaftsrechtes im Fall einer Kollision mit dem litauischen Verfassungsrecht ausdrücklich ab. Das Verfassungsgericht konstatierte in diesem Beschluss, dass die Rechtsprechung des EuGH als Quelle der Rechtsauslegung von erheblichem Wert für die Auslegung und Anwendung des litauischen Rechtes ist.

6. Das Verfassungsgericht ersuchte den Europäischen Gerichtshof durch Entscheidung vom 14. Mai 2007 um Vorabentscheidung in der Rechtsache *Julius Sabatauskas u. a. / Lietuvos Respublika* (Rechtssache C-239/07). Das Verfassungsgericht führte in dieser Entscheidung aus, dass die Rechtsnormen der Europäischen Union nach der Verfassung Bestandteil der Rechtsordnung der Republik Litauen seien und dass diese Normen dann, wenn sich dies aus den Verträgen zur Gründung der Union ergebe, unmittelbar anwendbar seien und im Falle einer Normenkollision Vorrang vor der innerstaatlichen Rechtsnorm hätten.

7. Ein größeres Problem würden Anfragen des Seimas oder des Präsidenten der Republik Litauen an das Verfassungsgericht wegen der Konformität der schon ratifizierten Akte des primären EU-Rechts mit der Verfassung darstellen. In diesem Fall würde die Frage nach der Möglichkeit der Erkennung solcher Akte als verfassungswidrig und über die rechtlichen Folgen einer solchen Entscheidung auftreten. Man sollte deshalb dem Vorschlag einiger Verfassungsanhänger folgen, eine obligatorische Kontrolle des primären EU-Rechts noch vor der Ratifizierung bestimmter EU-Rechtsakte in der Verfassung der Republik Litauen zu verankern.

8. Wenn es sich um Beschlüsse der EU-Organe (Richtlinien) handelt, d.h. um das sekundäre EU-Recht, ist zu bemerken, dass die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

dieser Rechtsakte in der Verfassung der Republik Litauen nicht vorgesehen wurde. Nur dem EuGH steht das Recht der Prüfung zu, ob das sekundäre EU-Recht den Verträgen entspricht. Jede nationalrechtliche Prozedur zur Prüfung des sekundären EU-Rechts bedrohe die Autonomie des EU-Rechtssystems, das seinen eigenen Kontrollmechanismus habe. Dies wird auch durch die Praxis des EuGH bestätigt.

9. Völlig anders sollten Fälle bewertet werden, wonach Gesetze oder andere nachträgliche Gesetzakte auf der Grundlage der Beschlüsse (Richtlinien) der EU-Institutionen in Litauen verabschiedet werden. Das Vorrecht der Kontrolle solcher von den nationalen Institutionen verabschiedeten Rechtsakte fällt gemäß der Verfassung dem Verfassungsgericht zu. Und solange diese Bestimmung in der Verfassung verankert ist, muss das Verfassungsgericht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit solcher sogar aufgrund des sekundären Rechts verabschiedeter Rechtsakte auf Verlangen bestimmter Subjekte durchführen. Bei der Einschätzung dieses dem Verfassungsgericht zustehenden Rechts darf nicht vergessen werden, dass Fälle möglich sind, in denen die nationalen Institutionen bei der Umsetzung der EU-Richtlinien eine andere, zum Beispiel viel breitere rechtliche Regelung vorsehen, als das von den sekundären Rechtsnormen der EU gefordert wird.